

SATZUNG TLP AIRSOFT E.V.

S 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein soll den Namen „TLP Airsoft“ führen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchroth.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

S 2 ZWECK DES VEREINS

Der Vereinszweck ist die Ausübung des gewählten Schießsports sowie die Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) Gemeinsame Ausübung des Sports.
- b) Betreiben und Unterhalten eines/mehrerer für den Sport geeigneter Gelände/Gebäude.
- c) Gemeinsame Fahrten zu dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen.
- d) Gemeinschaftliche Abendveranstaltungen der Mitglieder.
- e) Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen.
- f) Beschaffung und Instandhaltung von Material und Ausrüstung für Vereinsveranstaltungen
- g) Aufklärungsveranstaltungen für Mitglieder und Interessierte
- h) Aufklärung durch Online-Videos

S 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

S 4 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mittelndes Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

S 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck verfolgen und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Beitrittsantrag von einer minderjährigen Person muss zusätzlich von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden.

2. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Der Gesamtvorstand entscheidet baldmöglichst, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

S 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten. Hierfür wird eine Vorlage angeboten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, das Vereinseigentum und Grundstück mit Absprache des zuständigen Gerätewartes zu nutzen.

5. Vor dem Eintritt kann ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.

S 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte E-Mailadresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise dem Zweck oder den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 BEITRAGSLEISTUNGEN UND -PFLICHTEN

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr laut Mitgliederordnung zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss und müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern gegenüber gerechtfertigt werden.
3. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
2. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
3. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

S11 VEREINSORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand nach § 26 BGB2.

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Gerätewart
- f) bis zu zwei Beisitzern

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten.

3. Die Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person (Personalunion) ist zulässig. Die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden müssen mit je einer Person besetzt werden.

4. Die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand bei Bedarf mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer einer Versammlung berufen und sind vollstimmfähig.

5. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden beträgt fünf Jahre, die des Kassenwarts, Schriftführers und Gerätwart ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

6. Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Verfasser zu unterzeichnen.

7. Sollte ein Vorstandsmitglied aus besonderen oder gesundheitlichen Gründen aus dem Amt austreten, ist in der folgenden Mitgliederversammlung eine Wahl vorzunehmen und das Amt neu zu besetzen. Bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung kann der verbleibende Gesamtvorstand andere Mitglieder kommissarisch mit der Führung des entsprechenden Amtes beauftragen.

§ 13 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES GESAMTVORSTANDS

Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie das Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr,
- f) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- g) Den Erlass von Beitrags-, Haus – und sonstigen Ordnungen,
- h) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch den Gesamtvorstand über den elektronischen Schriftweg (E-Mail). Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl daranwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 15 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
- g) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
- j) Abstimmung über Änderung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG, PROTOKOLLIERUNG

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des ersten Vorstandes doppelt gewertet. Die Beschlüsse müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich zugeteilt werden.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, eine Stimme (keine Enthaltung) abzugeben. Alle anderen Mitglieder können sich enthalten.
4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Der Schriftverkehr zwischen Gesamtvorstand, Mitgliederversammlung und Mitgliedern kann über den normalen Postweg oder über den elektronischen Schriftweg (E-Mail) geschehen.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

S 18 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

S 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen in der einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird in der letzten Mitgliederversammlung eine gemeinnützige Organisation bestimmt, an die das gesamte Vermögen gespendet wird.
4. Material und Ausrüstung wird baldmöglichst verkauft und der Erlös ebenso gespendet.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf ihn über.

S 20 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.07.2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.